

Leitlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)

Beschlossen vom Senat der FHVD auf seiner 56. Sitzung am 4. Mai 2026

Präambel

Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) erkennt das transformative Potenzial der Künstlichen Intelligenz (KI) für akademische Lehre, Forschung und den Transfer in den öffentlichen Dienst. Die rasanten technologischen Fortschritte erfordern einen verantwortungsvollen, transparenten und kompetenzorientierten Umgang mit diesen Technologien.

Diese Leitlinie definiert den Rahmen für den Einsatz von KI-Systemen an der FHVD. Sie stützt sich wesentlich auf die **"Empfehlungen zum Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst in Deutschland"** (Beschluss der **Rektorenkonferenz der HöD vom 06.06.2024**) und passt diese für die FHVD an. Darüber hinaus wird auf gesetzliche Rahmenbedingungen und Grundlagen des Landes Schleswig-Holstein wie die europäische KI-VO¹ und das ITEG² verwiesen.

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass der Einsatz von KI-Systemen in der akademischen Arbeit an der FHVD verantwortungsvoll, ethisch und im Einklang mit den akademischen Standards erfolgt. Sie richtet sich sowohl an Studierende als auch an das Lehr-, Forschungs- und Verwaltungspersonal der FHVD und behandelt die Nutzung von KI-Systemen für wissenschaftliche Arbeiten, Forschung, Lehre und Prüfungen im Kontext der Hochschullehre sowie für Verwaltungsanwendung.

Die Richtlinie nimmt keinen Bezug auf konkrete KI-Systeme oder Software-Anwendungen, da diese perspektivisch als Komponente in die verschiedensten Standardanwendungen integriert werden und eine solche Spezifizierung somit nicht zielführend scheint.

Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen der Weiterbildung an der FHVD sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Leitlinie.

¹https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401689

²<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-ITEGSHrahmen>

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Zielsetzung	3
1. Grundsätze des KI-Einsatzes	4
2. KI-Systeme in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	5
2.1 KI-Systeme in der Lehre	5
2.2 Künstliche Intelligenz bei Prüfungen	6
3. KI-Systeme in der Forschung	8
4. KI-Systeme im Wissenstransfer und in der internen Anwendung	9
5. Überprüfung und Anpassung	10

Zielsetzung

Die FHVD verpflichtet sich, KI-Systeme als Werkzeug für eine zukunftsorientierte und qualitativ hochwertige Bildung verantwortungsvoll einzusetzen, um den öffentlichen Dienst zu stärken.

Diese Leitlinie soll den Rahmen abstecken, um:

- Lehrende, Studierende und Verwaltungspersonal im verantwortungsvollen Umgang mit KI-Systemen zu unterstützen.
- einen KI-Einsatz unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Vorschriften zu Compliance-, Informationssicherheit und Datenschutz sowie der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich exemplarisch zu etablieren.
- die Lehr- und Lernprozesse didaktisch fundiert zu bereichern.
- die Studierenden auf die digitale Zukunft im öffentlichen Dienst vorbereiten.
- Forschung und Wissenstransfer im Bereich von KI-Systemen zu fördern.
- KI-Anwendungen immer wieder offen für den Arbeitsalltag auszuprobieren.

1. Grundsätze des KI-Einsatzes

Der Einsatz von KI an der FHVD folgt diesen Grundsätzen:

1. **Menschliche Letztverantwortung:** KI-Systeme dienen als Unterstützung. Die Verantwortung für Entscheidungen, Bewertungen und Handlungen liegt stets beim Menschen.
2. **Transparenz & Nachvollziehbarkeit:** Der Einsatz und die Wirkungsweise von KI-Systemen sollen nachvollziehbar sein. Eine Kennzeichnung KI-generierter Inhalte für Bildungs- und Verwaltungsaufgaben sowie Veröffentlichungen wird generell empfohlen. Dies ist im speziellen Kontext des öffentlichen Dienstes von besonderer Relevanz.
3. **Ethische Verantwortung:** KI-Systeme müssen in Übereinstimmung mit ethischen Grundsätzen verwendet werden (vgl. UNESCO-Empfehlungen zur ethischen Nutzung von KI¹).
KI-Systeme dürfen keine diskriminierenden Ergebnisse liefern und müssen die Chancengleichheit fördern.
4. **Datenschutz & Datensicherheit:** Der Einsatz von KI-Systemen muss im Einklang mit der KI-VO der EU (2024/1689), der DSGVO und dem BDSG sowie Verordnungen und Freigabeempfehlungen in Schleswig-Holstein² stehen. Der besonderen Sensibilität von Daten im öffentlichen Dienst ist Rechnung zu tragen.
5. **Verantwortlichkeit:** Für den Einsatz von KI-Technologien muss stets eine verantwortliche Person oder Stelle benannt werden. (Detailliertere Ausführungen hierzu sind im ITEG, §4 Verantwortlichkeit von 2022 zu finden.)
6. **Ressourcenschonender Umgang:** Die Nutzung von KI-Systemen braucht erhebliche Ressourcen, daher sollte ein begründeter Einsatz von KI-Systemen im stets Vorfeld geprüft werden^{3,4}

¹ URL: unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000381137/PDF/381137eng.pdf.multi

² vgl. etwa URL: <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/einsatz-chatgpt>

³ vgl. Sustainable Development Goals 9, 12 und 17 – URL: <https://sdgs.un.org/goals>

⁴ vgl. <https://demokratische-ki.de/code-of-conduct/>

2. KI-Systeme in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

2.1 KI-Systeme in der Lehre

KI-Systeme werden an der FHVD sowohl als **Mittel** als auch als **Gegenstand** der Lehre und des Lernens verstanden.

KI-Systeme als Gegenstand der Lehre: Die Curricula sind kontinuierlich anzupassen, um KI-bezogene Kompetenzen zu entwickeln. Die soll insbesondere berücksichtigen:

- **Fähigkeit** zur wiederkehrenden Evaluation von KI-Systemen.
- Die Fähigkeit zur **sinnvollen Auswahl** und **effizienten Nutzung** von KI-Systemen
- Ein tiefes Verständnis für die **Möglichkeiten und Grenzen** von KI-Systemen.
- Ein Bewusstsein dafür, dass KI-Systeme **Fehler machen** oder auf **fragwürdigen ethischen Grundsätzen** agieren können.
- Das Verständnis der **menschlichen Letztverantwortung** im Kontext der öffentlichen Verwaltung.
- Sicherstellung der **Compliance** (u.a. Datensicherheit, Urheberrecht).

Diese Kompetenzen sollen sowohl in fachübergreifenden Modulen (z. B. "Wissenschaftliches Arbeiten") als auch in den Fachmodulen verankert werden. Lehrende der FHVD wirken dabei vorbildhaft und anregend für eine reflektierte, gewissenhafte und kreative KI-Anwendung.

KI-Systeme als Mittel der Lehre: KI-Systeme können Lehrende unterstützen und neue Lehr- und Lernformate ermöglichen. Sie ersetzen nicht die Lehre oder die didaktische Rolle der Lehrenden, sondern verändern sie. Sie tragen zur Weiterentwicklung didaktischer Konzepte bei, indem sie datenbasierte Analysen und adaptive Lernumgebungen ermöglichen. Gleichzeitig erfordert ihr sinnvoller Einsatz eine reflektierte Auseinandersetzung mit ethischen, pädagogischen und organisatorischen Implikationen in der Hochschullehre.

2.2 Künstliche Intelligenz bei Prüfungen

Die breite Verfügbarkeit von KI-Systemen erfordert ein Überdenken der Prüfungsformate. Der Fokus muss auf der **Überprüfung von Kompetenzen** liegen, die nicht vollständig durch KI-Systeme ersetzt werden können (z. B. kritische Analyse, Problemlösung und Reflexion, Transferleistung, Prozessverständnis sowie Individualität der Aufgabenerledigung).¹

Grundsätze für Prüfungen:

1. **Unzuverlässigkeit von Detektionssoftware:** Aktuelle Softwareprodukte zur KI-Detektion sind nicht verlässlich. Eine Bewertung darf sich nicht allein auf deren Ergebnisse stützen.
2. **Anpassung der Aufgabenstellungen:** Prüfungsaufgaben sollen nach Möglichkeit so gestellt werden, dass eine reine KI-Generierung nicht zum Ziel führt. Empfohlen wird:
 - Fokussierung auf **konkrete Einzelprobleme** oder Fallstudien (z. B. "am Beispiel der Gemeinde/Behörde xy").
 - Bezugnahme auf **sehr aktuelle Ereignisse** oder **spezifische Vorlesungsinhalte**.
 - **Bewusste Einbindung von KI-Systemen:** z. B. Nutzung von KI-Systemen für Rechercheaufgaben in einem Themengebiet oder durch die Vorgabe, einen KI-generierten Text zu analysieren, zu bewerten oder zu widerlegen.
 - **Erarbeitung und Erläuterung** von innovativen Lösungen, die einen neuartigen Zugang leisten.
3. **Fokus auf den Entstehungsprozess:** Die Bewertung soll den Schwerpunkt vom reinen Ergebnis auf den Entwicklungsprozess verlagern.
 - Dies kann zum Beispiel durch die verpflichtende Einreichung von **Rechercheprotokollen** oder die Darlegung der Gliederungsentwicklung erfolgen.
 - **Zwischengespräche** oder Kolloquien können als bewerteter Teil der Prüfungsleistung den Entstehungsprozess begleiten.
4. **Kombination von Prüfungsformen:** Schriftliche Arbeiten können durch mündliche Prüfungen oder (Online-)Tests ergänzt werden, um die eigenständige Kompetenzentwicklung sicherzustellen.

¹ Siehe z. B. Budde, J. & Tobor, J. (2025). KI Monitor 2025. Hochschulen gestalten den KI-Alltag. Berlin: Hochschulforum Digitalisierung. <https://www.che.de/download/ki-monitor-2025-hochschulen-gestalten-den-ki-alltag/?wpdmdl=34382&refresh=6964f07f9af7f1768222847>

Transparenz und Kennzeichnungspflicht:

- Studierende müssen die Nutzung von KI-Anwendungen transparent machen.
- Es wird empfohlen, ein "**Verzeichnis verwendeter Hilfsmittel**" einzuführen, in dem die genutzten KI-Tools, deren Produktnamen, Bezugsquellen (URL) und die Art der Nutzung (z. B. "zur Ideenfindung", "zur Textkorrektur", "zur Code-Generierung") angegeben werden.
- Bei intensiver Nutzung (z. B. als "Gedankenanstoß") kann verlangt werden, den **gesamten Rechercheverlauf** (Prompts und Antworten) im Anhang zu dokumentieren.

Eigenständigkeitserklärung: Die Eigenständigkeitserklärung ist anzupassen. Folgende Formulierung wird empfohlen:

"Ich versichere, dass ich die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken [dazu zählen auch Internetquellen und KI-basierte Tools] entnommen sind, unter Angabe der entsprechenden Quelle kenntlich gemacht habe.

Zusätzlich versichere ich, dass ich beim Einsatz von KI-Werkzeugen diese in der Rubrik ‚Übersicht verwendeter Hilfsmittel‘ vollständig aufgeführt habe. [...] Mir ist bewusst, dass ich die Verantwortung für eventuell durch KI-Systeme generierte fehlerhafte oder verzerrte (bias) Inhalte, fehlerhafte Referenzen, Verstöße gegen das Datenschutz- und Urheberrecht oder Plagiate trage."

Täuschungsversuch: Die rechtswidrige, d.h. entgegen der Kennzeichnungspflicht und Eigenständigkeitserklärung erfolgende Anwendung von KI-Systemen, stellt einen Täuschungsversuch dar und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Näheres ist in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche geregelt.

3. KI-Systeme in der Forschung

Die FHVD fördert die Forschung im Bereich von KI-Systemen und versteht KI-Systeme dabei sowohl als Instrument als auch als Forschungsgegenstand.

KI-Systeme als Instrument der Forschung:

- **Kompetenzbildung:** Die FHVD fördert Forschungskompetenzen im Umgang mit KI-Werkzeugen (z. B. zur Datenanalyse, Literaturrecherche).
- **Ressourcen:** Die Hochschule prüft die Bereitstellung einer Grundausstattung an KI-Lösungen für Forschung und Lehre, um die Chancengleichheit für die akademisch Tätigen sicherzustellen (da hochwertige KI-Lösungen oft kostenpflichtig sind).
- **Ethik-Kodex:** Die Grundsätze "guter wissenschaftlicher Praxis" werden um den Umgang mit KI erweitert.

KI-Systeme als Gegenstand der Forschung

Die FHVD hat als Hochschule für den öffentlichen Dienst den Auftrag, den **Einsatz von KI-Systemen im öffentlichen Dienst** zu erforschen.

- Dies ist ein **interdisziplinäres Forschungsfeld** und **die FHVD beteiligt sich daran**.
- Die FHVD strebt den Aufbau von **Partnerschaften** mit Forschungsinstituten (z. B. Fraunhofer FOKUS, IAO, SHI) und anderen Hochschulen an.
- Forschungsziele sind u. a. die Entwicklung von **anwendungsbezogenen Ansätzen**, die Erforschung von **Potenzialen und Risiken** sowie die **Begleitforschung** von Pilotprojekten in der Verwaltung.

4. KI-Systeme im Wissenstransfer und in der internen Anwendung

Die FHVD nutzt ihre traditionell gute Praxisanbindung für einen erfolgreichen Wissens- und Know-how-Transfer im Bereich der KI-Systeme. Als Transferdienstleister ist KOMMA in besonderer Weise in den Transfer von Hochschule zur Praxis sowie in die eigene Verwaltungsleistung der FHVD eingebunden.

- Angesichts der hohen Unsicherheit in der Praxis entwickelt die FHVD **dezentrale Transferformate** (z. B. Veranstaltungen, Workshops)
- Die **Studierenden** und **Auszubildenden** in den Praxisphasen (Ausbildungsbehörden) sind zentrale Multiplikatoren für diesen Transfer
- **Bestehende Formate** (z. B. OER-Ressourcen wie Selbststudienkurse, vgl. E-GovCampus und KI-Campus, Schriftenreihen, Blogs, kollaborative Webinare etc.) werden genutzt, um den Diskurs über KI-Systeme im öffentlichen Dienst zu fördern.
- Leitgedanke ist die **forschungsbasierte Begleitung und Aufklärung** der Teilöffentlichkeit des Öffentlichen Dienstes bei der kompetenten Nutzung und über Tendenzen von KI-Systemen in öffentlichen Services (Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden des ÖD).
- Einsatz von KI-Systemen zur **Effektivierung und Ergänzung** von Unterstützungsprozessen (bspw. in Lehrverwaltung, Wirtschaftsführung, Qualitätsmanagement).

Rahmenbedingungen: Fortbildung und Kompetenzaufbau

Die FHVD unterstützt alle Hochschul- bzw. Verwaltungsmitglieder beim Kompetenzaufbau

- Es werden **niederschwellige Unterstützungsangebote** und Schulungen für Lehrende und für administrativ Tätige organisiert (ggf. hochschulübergreifend).
- Es werden **Ansprechpersonen** für didaktische und technische Fragen benannt.
- Die Hochschule prüft die Bereitstellung von **Nutzungszugängen** (Lizenzen), um Gleichberechtigung zu unterstützen.

5. Überprüfung und Anpassung

Diese Leitlinie wird angesichts der hohen Dynamik des Themas regelmäßig, mindestens jedoch jährlich überprüft und an technologische, hochschulische sowie gesellschaftliche Entwicklungen angepasst.